

Amtsblatt des Main-Taunus-Kreises

MITTEILUNGSBLATT FÜR ALLE BEHÖRDEN DES KREISES

Herausgeber Kreisverwaltung: Kreisausschuss und Landrat

Nr. 44

10. November

2006

1. Änderungssatzung

über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im Vorbeugenden Brand- und Gefahrschutz im Main-Taunus-Kreis

Aufgrund des § 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO), in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 569) zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 183) und des § 15 Abs. 7 Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 530) in Verbindung mit der Verordnung über die Organisation und Durchführung der Gefahrenverhütungsschau (GVSV) vom 07. April 2000 (GVBl. I S. 170) und der §§ 59 und 78 der Hessischen Bauordnung vom 18.06.2002 (GVBl. I S. 274) und der §§ 2 und 9 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG), in der Fassung vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und des § 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 03. Januar 1995 (GVBl. I S. 2) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), hat der Kreistag des Main-Taunus-Kreises in seiner Sitzung am 18.09.2006 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Änderungen § 4

§ 4 Absatz 2 Satz 1 wird um folgende Formulierung ergänzt:

... sowie Gebäudefunkanlagen

§ 4 Absatz 2a wird in der Aufstellung ergänzt:

Gebäudefunkanlage	230,00 €
-------------------	----------

§ 4 Absatz 2c Satz 1 wird ergänzt:

... oder Gebäudefunkanlagen

Änderungen § 8

§ 8 Satz 2 wird ersetzt durch:

Der Rechtsbehelf hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

Änderung § 10

Nach § 9 wird ein neuer § 10 eingefügt. Der alte § 10 wird zu § 11

Der neue § 10 wird wie folgt eingefügt:

§ 10

Maßnahmen nach dem Hessischen Verwaltungskostengesetz und der Vollstreckungskostenordnung zum Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz für Gebührenermittlung bei Vollstreckungsmaßnahmen

- (1) Die Gebühr für die Festsetzung von Zwangsmitteln richtet sich nach der Vollstreckungskostenordnung zum Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung. Nach § 5 dieser Kostenordnung beträgt die Gebühr für die schriftliche Festsetzung eines Zwangsmittels nach § 69 HVwVG mindestens 15,- € und höchstens 100,- €. Sofern keine besonderen Umstände vorliegen, werden in Gefahrenabwehrangelegenheiten im Main-Taunus-Kreis 75,- € erhoben.
- (2) Führt die Vollstreckungsbehörde die Ersatzvornahme nach § 74 HVwVG selbst aus, so erhebt sie für ihre Personalaufwendungen zur Durchführung der Ersatzvornahme einen Pauschalbetrag von 50,- € für jeden Bediensteten, je angefangene Stunde. Wird die Ersatzvornahme durch einen Dritten im Auftrag der Vollstreckungsbehörde ausgeführt, so erhebt sie zur Abgeltung ihrer eigenen Personalaufwendungen den o. g. Pauschalbetrag

Der neue § 11 wird wie folgt gefasst:

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Die 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

65719 Hofheim am Taunus den 01.11.2006
Main-Taunus-Kreis
Der Kreisausschuss

gez.:
Berthold R. Gall
(Landrat)

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz im Main-Taunus-Kreis

Aufgrund des § 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO), in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 569) zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 183) und des § 15 Abs. 7 Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 530) in Verbindung mit der Verordnung über die Organisation und Durchführung der Gefahrenverhütungsschau (GVSV) vom 07. April 2000 (GVBl. I S. 170) und der §§ 59 und 78 der Hessischen Bauordnung vom 18.06.2002 (GVBl. I S. 274) und der §§ 2 und 9 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG), in der Fassung vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und des § 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 03. Januar 1995 (GVBl. I S. 2) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), hat der Kreistag des Main-Taunus-Kreises in seiner Sitzung am 04.11.2002, zuletzt geändert mit der 1. Änderungssatzung vom 18.09.2006, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben des Vorbeugenden Brandschutzes

- (1) Der vorbeugende Brandschutz dient der vorbeugenden Abwehr von durch Brand oder Explosion entstehenden Gefahren, die von baulichen und technischen Anlagen aufgrund ihrer Art, ihrer Lage und ihres Zustandes ausgehen und im Schadensfall eine Gefährdung für Personen oder eine erhebliche Gefährdung für Umwelt, Sachwerte und eine erhebliche Störung der allgemeinen Sicherheit hervorrufen können.
Hierzu sind bauliche-, anlagentechnische- und betrieblichorganisatorische Maßnahmen sowie der Einbau von sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen objektspezifisch festzulegen.
- (2) Durch die Maßnahmen wird die Sicherheit der Personen in Gebäuden und Anlagen, der Schutz vor Brandentstehung und Ausbreitung sowie die Voraussetzung zum Einsatz der Feuerwehr zur Rettung, Brandbekämpfung und Gefahrenabwehr geschaffen.
Dieses geschieht durch fachtechnische Unterstützung bei der Planung, Prüfung der sicherheitstechnischen Ausführung und der Durchführung der Gefahrenverhütungsschau.

§ 2

Gebührentatbestand

- (1) Für die Durchführung der Aufgaben des Vorbeugenden Brandschutzes (§1) sind Gebühren und Auslagen nach dieser Gebührenordnung zu erheben.
- (2) Die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau (§ 3) umfasst:
 1. Vorbereitende Maßnahmen zur Durchführung der Ortsbesichtigung
 2. Begehung eines Objektes einschließlich der Mängelfeststellung und der Anordnung zur Mängelbeseitigung
 3. Nachschau ohne weitere Beanstandungen
 4. Nachschauen mit weiterer Mängelfeststellung und Anordnung zur Mängelbeseitigung.
- (3) Die fachtechnische Unterstützung bei der Planung sowie die Prüfung der sicherheitstechnischen Ausführung (§ 4) umfasst:
 1. Beratung bei der Aufstellung von Feuerwehrplänen und Brandschutzordnungen, sowie deren Prüfung und Genehmigung
 2. Beratung bei der Auslegung von Brandmelde- und Alarmierungsanlagen, ortsfesten Feuerlöschanlagen, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Feuerwehrschießungen, Gebäudefunkanlagen sowie bei der Löschwasserversorgung und den Feuerwehrezufahrten, einschließlich deren Prüfung und Abnahme.

- (4) Die Bescheinigung über den Nachweis des vorbeugenden Brandschutzes (§ 5) für Gebäude der Gebäudeklassen 4 und 5 nach § 2 Abs. 3 HBO umfasst:
1. Beratung bei der Planung der brandschutztechnisch erforderlichen Maßnahmen
 2. Prüfung und Bescheinigung des Nachweises des vorbeugenden Brandschutzes.
- (5) Soweit bundes- und landesrechtliche Vorschriften der Erhebung einer Gebühr entgegenstehen oder Gebührenfreiheit vorsehen, dürfen Gebühren nach dieser Satzung für dieselbe Amtshandlung nicht erhoben werden.

§ 3 Gebührenhöhe Gefahrverhütungsschau

- (1) Die Gebühr setzt sich aus einer gestaffelten Grundgebühr und einem Stundensatz für die Durchführung der Ortsbesichtigung zusammen.
- (2) Die Grundgebühr errechnet sich wie folgt:

Grundfläche des Geschosses mit der größten Ausdehnung	Grundgebühr für das Geschoss mit der größten Ausdehnung	Zuschlag je weiteres Geschoss
Bis 500 m ²	150,00 €	25,00 €
501 – 1.000 m ²	300,00 €	50,00 €
1.001 – 2.000 m ²	500,00 €	75,00 €
2.001 – 5.000 m ²	1.250,00 €	190,00 €
Über 5.000 m ²	2.000,00 €	250,00 €

In der Grundgebühr sind enthalten:

- ◆ Prüfung der Maßnahme anhand der vorliegenden Akten,
- ◆ Terminabsprache mit Feuerwehren, Staatliches Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik und ggf. anderen Behörden,
- ◆ Sachkosten, Telefon- und Versandkosten,
- ◆ Zeitaufwand für An- und Abfahrt,
- ◆ Fahrtkosten.

- (3) Der Stundensatz beträgt

Je angefangene ½ Stunde	30,00 €
-------------------------	---------

Für den Stundensatz wird nur der Zeitaufwand für die Durchführung der Ortsbesichtigung im Objekt angesetzt.

- (4) Werden bei der Gefahrenverhütungsschau keine Mängel festgestellt, ermäßigt sich die Grundgebühr auf 25 %. Für die Ortsbesichtigung werden die Stundensätze in Rechnung gestellt.
- (5) Für die Nachbesichtigung nach Mängelbeseitigung sowie für die Nachbesichtigung nach Fristablauf werden erhoben:
- ◆ 50 % der Grundgebühr sowie
 - ◆ Stundensatz der Ortsbesichtigung.

§ 4 Gebührenhöhe

Fachtechnische Unterstützung bei der Planung sowie die Prüfung und Abnahme von sicherheitstechnischen Ausführungen

- (1) Für die Prüfung und Genehmigung von Feuerwehrplänen und Brandschutzordnungen wird nachfolgende Gebühr erhoben:

Umfang bis 5 Blatt	75,00 €
Umfang 6 - 10 Blatt	150,00 €
Umfang über 10 Blatt	225,00 €

In der Gebühr sind enthalten:

- ◆ Beratungsleistung,
- ◆ Prüfen der Entwurfsfassung mit bis zu 3 Beratungen,
- ◆ Genehmigung der Endfassung,
- ◆ Sachkosten.

Für jede weitere Beratung (mehr als 3) werden 50 % der Prüfgebühr fällig.

- (2) Für die Inbetriebnahme bzw. Prüfung von Brandmeldeanlagen, ortsfesten Löschanlagen, Schlüsseldepots sowie Gebäudefunkanlagen werden Gebühren erhoben. Die Gebühr setzt sich zusammen aus einer gestaffelten Grundgebühr und einem Stundensatz für die Prüfung und/oder Inbetriebnahme.

(2a) Die Grundgebühr beträgt:

Brandmeldeanlagen bis 10 Meldergruppen (Linien)	50,00 €
Brandmeldeanlagen 11 – 50 Meldergruppen (Linien)	125,00 €
Brandmeldeanlagen über 50 Meldergruppen (Linien)	230,00 €
Sprinkler-, Sprühflut-, Schaumlöschanlagen, Gaslöschanlagen mit bis zu 3 Gruppen	180,00 €
Sprinkler-, Sprühflut-, Schaumlöschanlagen, Gaslöschanlagen mit mehr als 3 Gruppen	400,00 €
Schlüsseldepot (außerhalb von Brandmeldeanlagen)	25,00 €
Gebäudefunkanlage	230,00 €

In der Grundgebühr sind enthalten:

- ◆ Prüfung auf Übereinstimmung mit den Auflagen in den Genehmigungsbescheiden,
- ◆ Prüfung auf Übereinstimmung mit den genehmigten Ausführungsplanungen,
- ◆ Prüfung von Abweichungen auf Zulässigkeit,
- ◆ Freigabe der Feuerwehrschießungen, einschl. Eintragung in den Schließplan,
- ◆ Zeitaufwand für An- und Abfahrt,
- ◆ Fahrtkosten.

(2b) Der Stundensatz beträgt:

Je angefangene ½ Stunde	30,00 €
-------------------------	---------

Für die Durchführung des Ortstermins am Objekt wird nur der Zeitaufwand für Stundensätze angesetzt.

(2c) Für Nachprüfungen von Brandmeldeanlagen, selbsttätigen Löschanlagen, Schlüsseldepos oder Gebädefunkanlagen nach fruchtloser Erstprüfung und/oder Mängelbeseitigung werden erhoben:

- ◆ 50 % der Grundgebühr sowie
- ◆ Stundensatz für Nachprüfung vor Ort.

(3) Für die brandschutz- und sicherheitstechnische Beratung im Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz bei Sonderbauten nach § 2 Abs. 8 HBO außerhalb von Genehmigungsverfahren richtet sich die Gebühr nach dem tatsächlichen Zeitbedarf:

Je angefangene ½ Stunde	30,00 €
-------------------------	---------

(4) Für die fachtechnische Prüfung der Ausführungsplanungen von brandschutztechnischen Bauteilen, Brandschutzanlagen und Brandschutzeinrichtungen (Planprüfung) richtet sich die Gebühr nach dem tatsächlichen Zeitbedarf:

Je angefangene ½ Stunde	30,00 €
-------------------------	---------

§ 5

Gebührenhöhe

Bescheinigungen über den Nachweis des vorbeugenden Brandschutzes nach § 59 Abs. 4 HBO

- (1) Die Gebühr für die Bescheinigung setzt sich aus einer gestaffelten Grundgebühr und einem Stundensatz für die fachtechnische Prüfung zusammen.
- (2) Die Grundgebühr beträgt:

Grundfläche EG	Grundgebühr für EG	Zuschlag je weiteres Geschoss
Bis 500 m ²	150,00 €	25,00 €
501 – 1.000 m ²	300,00 €	50,00 €
1.001 – 2.000 m ²	500,00 €	75,00 €
2.001 – 5.000 m ²	1.250,00 €	190,00 €
Über 5.000 m ²	2.000,00 €	250,00 €

In der Grundgebühr sind enthalten:

- ◆ Prüfung der Maßnahme anhand der vorliegenden Akten,
- ◆ Terminabsprache mit Feuerwehren, Staatliches Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik und ggf. anderen Behörden,
- ◆ Sachkosten, Telefon- und Versandkosten, Zeitaufwand für An- und Abfahrt,
- ◆ Fahrtkosten.

(3) Der Stundensatz beträgt:

Je angefangene ½ Stunde	30,00 €
-------------------------	---------

§ 6 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner für die in § 3 aufgeführten Leistungen ist der Eigentümer oder an dessen Stelle der schuldrechtlich Berechtigte (Pächter, Mieter oder in sonstiger Weise Nutzungsberechtigte).
- (2) Gebührensschuldner für die in § 4 aufgeführten Leistungen ist der Eigentümer oder der sonstige Berechtigte, der die Prüfungs- oder / und Planungsunterlagen einreicht.
- (3) Gebührensschuldner für die in § 5 aufgeführten Leistungen ist der Eigentümer oder der sonstige Berechtigte, der die Bescheinigung beantragt.
- (4) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Gebührenschild

- (1) Die Gebührenschild für die in § 3 aufgeführte Gefahrverhütungsschau entsteht mit der Beendigung der Begehung des Objektes, bei Nachschau mit der Beendigung der jeweiligen Nachschau.
- (2) Die Gebührenschild für die in § 4 Abs. 1 aufgeführte Leistung entsteht mit Übergabe der Pläne.
- (3) Die Gebührenschild für die in § 4 Abs. 2 aufgeführte Leistung entsteht mit der Aufschaltung.
- (4) Die Gebührenschild für den § 4 Abs. 3 aufgeführte Leistung entsteht mit Beendigung der Beratungsleistung, sofern nicht 6 Monate nach dem ersten Beratungsgespräch der Antrag auf ein Baugenehmigungsverfahren eingereicht wird.
- (5) Die Gebührenschild für die § 4 Abs. 4 aufgeführte Leistung entsteht mit Beendigung Prüfung.
- (6) Die Gebührenschild für die § 5 aufgeführten Leistungen entsteht mit der Ausstellung der Bescheinigung.
- (7) Die zu zahlende Gebührenschild wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Mit Zugang des Gebührenbescheides wird die Gebührenschild fällig.

§ 8 Rechtsbehelf

Gegen die Gebührenerhebung stehen dem Gebührenschildner die Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils geltenden Fassung zu. Der Rechtsbehelf hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

§ 9 Beitreibung

Die Beitreibung der Gebühren erfolgt nach den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 4.7.1966 (GVBL. I S. 150) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10

Maßnahmen nach dem Hessischen Verwaltungskostengesetz und der Vollstreckungskostenordnung zum Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz für Gebührenermittlung bei Vollstreckungsmaßnahmen

- (1) Die Gebühr für die Festsetzung von Zwangsmitteln richtet sich nach der Vollstreckungskostenordnung zum Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung. Nach § 5 dieser Kostenordnung beträgt die Gebühr für die schriftliche Festsetzung eines Zwangsmittels nach § 69 HVwVG mindestens 15,- € und höchstens 100,- €. Sofern keine besonderen Umstände vorliegen, werden in Gefahrenabwehrangelegenheiten im Main-Taunus-Kreis 75,- € erhoben.
- (2) Führt die Vollstreckungsbehörde die Ersatzvornahme nach § 74 HVwVG selbst aus, so erhebt sie für ihre Personalaufwendungen zur Durchführung der Ersatzvornahme einen Pauschalbetrag von 50,- € für jeden Bediensteten, je angefangene Stunde. Wird die Ersatzvornahme durch einen Dritten im Auftrag der Vollstreckungsbehörde ausgeführt, so erhebt sie zur Abgeltung ihrer eigenen Personalaufwendungen den o. g. Pauschalbetrag

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung trat zum 01.12.2002 in Kraft.
- (2) Die 1. Änderungssatzung tritt am 11.11.2006 in Kraft.

65719 Hofheim am Taunus den 01.11.2006
Main-Taunus-Kreis
Der Kreisausschuss

gez.:
Berthold R. Gall
(Landrat)